

Umweltbeitrag (Belange des Umweltschutzes)

nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

1. Änderung des Bebauungsplans „Rheingärten“

Stadt Neuenburg am Rhein

Stand 12.05.2022

Auftraggeber: Stadt Neuenburg am Rhein
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg am Rhein

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 11.11.2021 Sommerhalter

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 2 von 16

1	EINLEITUNG	3
1.1	Ergänzendes Verfahren.....	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE	4
2.1	Arten, Biotope und biologische Vielfalt	4
2.2	Geologie und Boden	7
2.3	Fläche.....	8
2.4	Klima und Luft	8
2.5	Wasser	9
2.5.1	Grundwasser	9
2.5.2	Oberflächenwasser	10
2.6	Landschaftsbild und Erholung.....	10
2.7	Mensch/Wohnen.....	11
2.8	Kultur- und Sachgüter.....	11
3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN	11
4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
5	EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG	13
6	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16

Anlage 1: Sammelmappe Artenschutzgutachten, BPL „Rheingärten“

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 3 von 16

1 Einleitung

Der vorliegende Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Rheingärten“ in Neuenburg am Rhein und wird diesem angehängt.

Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans „Rheingärten“ mit den zuvor beschriebenen wesentlichen inhaltlichen Änderungen entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rheingärten“ der Stadt Neuenburg am Rhein in der Fassung vom 11.12.2019.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

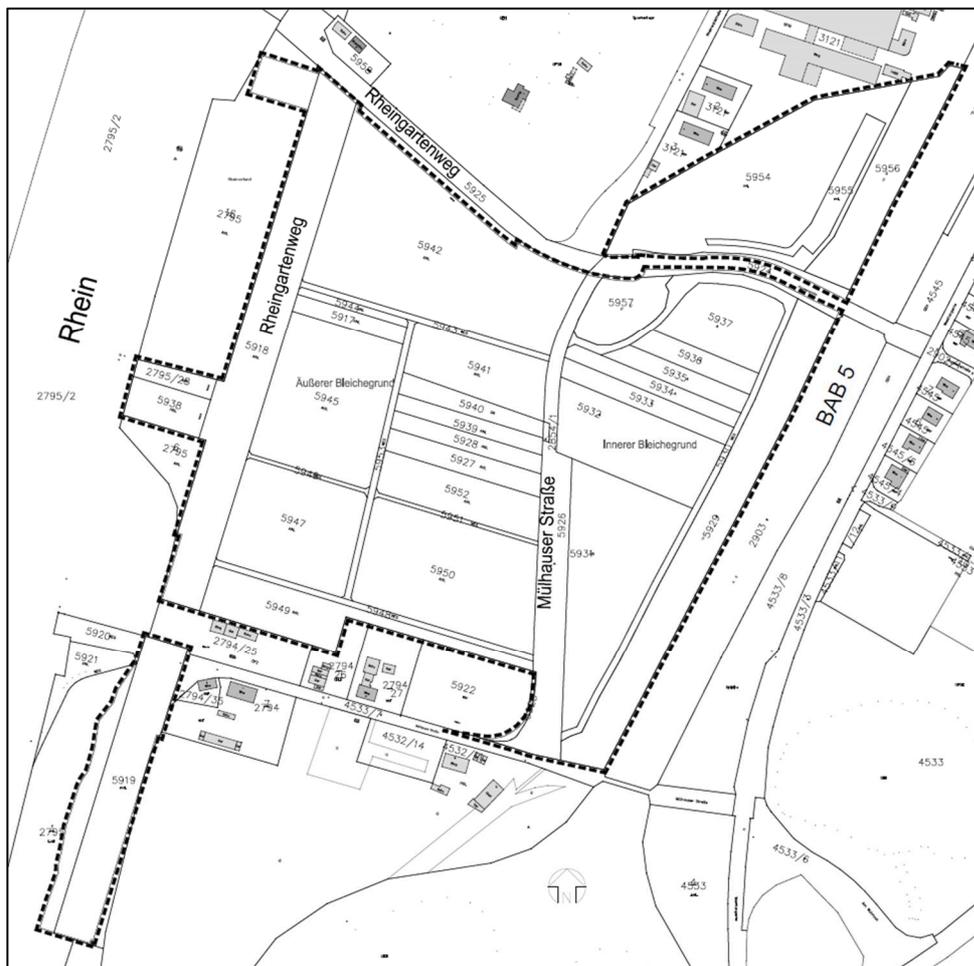


Abb.1: Abgrenzung des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplans „Rheingärten“ (ohne Maßstab)

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 4 von 16

1.1 Ergänzendes Verfahren

Das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB dient der Behebung von Fehlern bei der Planaufstellung.

In der Bekanntmachung zur Offenlage und des Satzungsbeschlusses wurde der Änderungsreich (Deckblatt) durch die Beifügung eines Lageplans beschrieben. Diese Änderung betrifft den zeichnerischen Teil und umfasst die neu gebildeten Grundstücke Flst. Nrn. 5939 und 5940.

Daneben wurde Ziffer 1.8.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen (siehe Bebauungsvorschriften) geändert bzw. angepasst, welche jedoch für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rheingärten“ gilt. Der räumliche Geltungsbereich muss daher den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rheingärten“ umfassen und nicht nur die beiden Grundstücke Flst. Nrn. 5939 und 5940. Um diese Bekanntmachungsfehler zu beheben, wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs.4 BauGB durchgeführt. Das Verfahren wird an der Stelle aufgegriffen, wo der Fehler passiert ist. Mit der (erneuten) Bekanntmachung und Durchführung der Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird das Verfahren wiederholt und fortgesetzt.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

2.1 Arten, Biotop und biologische Vielfalt

Vorbemerkung

Die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für den geplanten Bebauungsplan richtet sich nach den Erfordernissen der Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Hierbei steht der Schutz der Arten, ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt, der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen und die Einflüsse auf das Landschaftsbild im Vordergrund. Die artenschutzfachliche Abarbeitung erfolgte im Zuge des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rheingärten“.

Schutzgebiete

Natura 2000: Flächen mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 5 von 16

Im Westen liegt das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“, Nr. 8111341 und das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“ Nr. 8011401. Südlich der Rheinbrücke (B 378) erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 8311342 „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ entlang des Rheins. Für den Bebauungsplan „Landesgartenschau 2022“ wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.

Bestand

Grundlage vorliegender Bestandsbetrachtung ist der Bebauungsplan „Rheingärten“ der am 11.12.2019 in Kraft getreten ist. Das Gebiet, in dem 2022 die Landesgartenschau ausgerichtet wird, liegt zwischen Rhein mit Rheinvorland im Westen und der BAB 5 im Osten und ist durch ausgewiesene Grünanlagen mit Zweckbestimmung Park mit u.a. festgesetzten Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung, Streuobstbeständen, Feldhecken und Feldgehölzen sowie ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen gekennzeichnet. Das Gebiet ist durch die „Rheinterrassen“ im Westen und der Mülhauser Straße und zahlreiche Fuß- und Radwegverbindungen gegliedert.

Die durch Umlegung neu gebildeten Grundstücke Flst. Nrn. 5939 und 5940 mit einer Gesamtfläche von ca. 3.030 m² befinden sich in zentraler Lage des Landesgartenschaugeländes.

Der Änderungsbereich Flstck. Nr. 5940 ist im rechtskräftigen BPL „Rheingärten“ als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Park“ festgesetzt. Kleinflächig sind durch die Planung auch die südlich angrenzenden öffentlichen Grünflächen F 5 (Anpflanzung einer Feldhecke), F 2 (Anlage von Wiesen mit Strauchgruppen und Saumstrukturen) sowie F3 (Anlage Wiese) betroffen.

Aktuell kann die öffentliche Grünfläche als Wiese angesprochen werden, auf der einzelne Obstbäume stehen. Auf der südlich angrenzenden Fläche F 5 wurde entsprechend der Festsetzungen im rechtskräftigen BPL eine Feldhecke mit Saumstreifen angelegt. Auf den daran angrenzenden Flächen F 2 und F 3 haben sich artenreiche Wiese entwickelt.

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 6 von 16

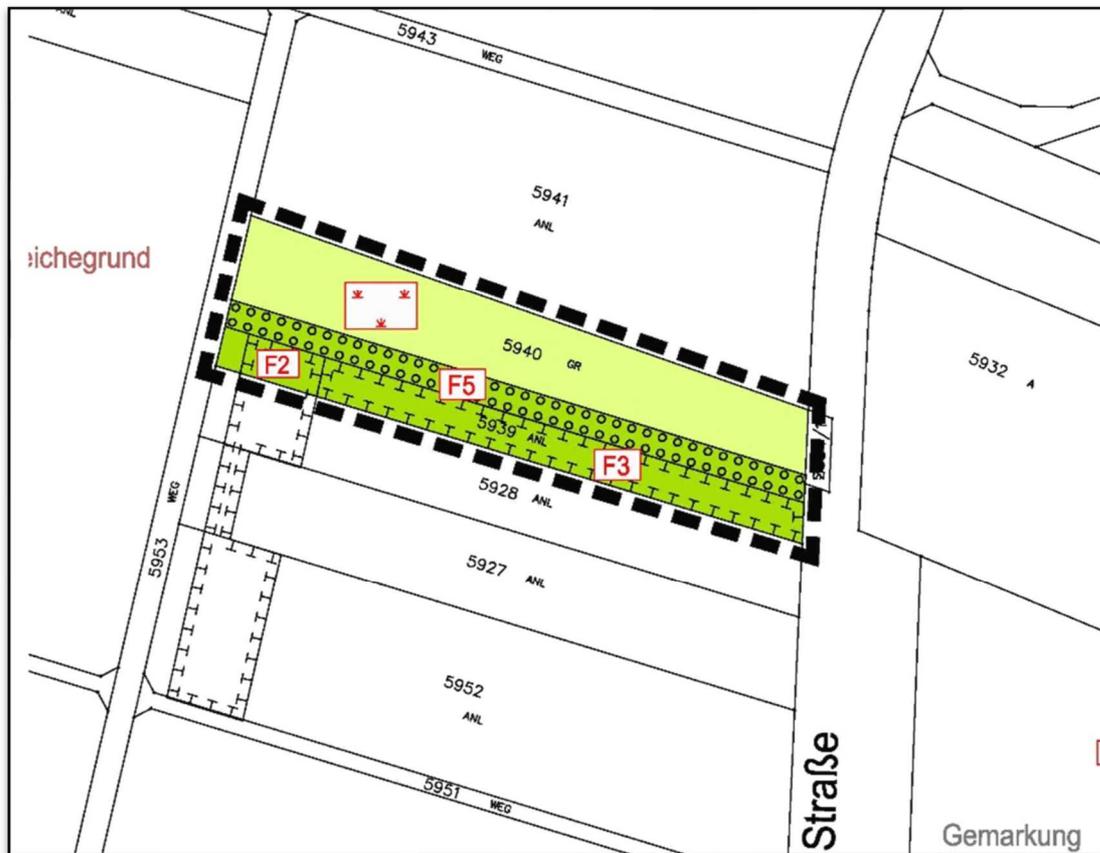


Abb. 2 Darstellung der Anpassung auf den Flurstücken Nr. 5940 und 5939

Planung

Vorgesehen ist die öffentliche Grünfläche als private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Wiese“ auszuweisen. Durch die neue Zuteilung des Flstck. Nr. 5940 erfolgt eine geringfügige Anpassung der südlich angrenzenden öffentlichen Grünflächen F 2, F 3 und F 5 auf dem Flurstück Nr. 5939 (siehe Kap. 5 Abb.3).

Ergänzend werden in der 1. Änderung des Bebauungsplan „Rheingärten“ auch die textliche Festsetzung gemäß Kap. 1.8.4 der Bauvorschriften angepasst. Auswirkungen auf die Abwägung der Umweltbelange ergeben sich dadurch jedoch nicht.

Konflikt

Durch die Planung sind keine Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten- und Biotop zu erwarten. Das Flstck. Nr. 5940 soll als private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Wiese“ erhalten werden, was sich positiv auf den Umweltbelang Arten und Biotop auswirkt. Bereits

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 7 von 16

bestehende Gehölzpflanzungen auf der Fläche F 5 konnten bei der Anpassung der Fläche F 5 berücksichtigt werden. Ein geringfügiger Flächenverlust im Bereich der Flächen F 2 und F 3 kann durch die Erhaltung der privaten Grünlandfläche kompensiert werden.

Der geplante Eingriff wird in Kap. 5 durch eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

Fauna:

Für das Gebiet wurde im Zuge des Bebauungsplans „Rheingärten“ umfangreiche artenschutzrechtliche Gutachten und eine Maßnahmenkonzeption und für wertgebende Tierartengruppen erstellt (IFÖ J. Prinz, siehe Anlage 1) auf die hiermit verwiesen wird.

Artenschutzrechtliche Belange sind durch die geplanten Änderungen nicht betroffen, da durch die neue Zuteilung kein Verlust bzw. Eingriffe in Biotopstrukturen wertgebender Tierarten vorgesehen ist. Die bestehende Feldhecke bleibt erhalten und in die bestehenden Wiesenstrukturen wird nicht direkt eingegriffen. Es ergeben sich lediglich Verschiebungen innerhalb der betroffenen Ausgleichsflächen F 2, F 3 und F 5.

Die im Rahmen des Bebauungsplans „Rheingärten“ festgesetzten artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für betroffene, wertgebende Arten sind bereits umgesetzt (CEF-Maßnahmen) bzw. werden nach der Landesgartenschau vollständig realisiert.

2.2 Geologie und Boden

Geologie: Als geologisches Ausgangssubstrat liegt im Gebiet Talschotter der Neuenburger Formation aus steinig, grobkörnigem Kies und Sand vor.

Boden: Im Untersuchungsgebiet herrscht flach bis mittel tiefgründige Pararendzina vor. Die Wasserdurchlässigkeit ist mittel bis hoch. Die Erodierbarkeit der Böden ist sehr gering bis gering.

Bewertung:

Die relativ flachgründigen Böden im Gebiet sind im Hinblick auf ihre Funktion als **Filter und Puffer für Schadstoffe** von mittlerer Bedeutung (Bewertungsstufe 2) und als **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf** von sehr hoher Bedeutung (Bewertungsstufe 4). Die **natürliche Bodenfruchtbarkeit** des Bodens im Gebiet ist als gering bis mittel (Bewertungsstufe 1,5) einzustufen.

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 8 von 16

Als Standort für naturnahe Vegetation sind die Böden im Gebiet in die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (3-4) eingestuft. Erreicht diese Bodenfunktion die Bewertungsstufe hoch, wie bei den vorliegenden Böden, wird der Boden in der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft.

Konflikt

Durch die vorliegende Planung ergeben sich keine Eingriffe und somit keine Konflikte in den Umweltbelang Boden.

2.3 Fläche

Bestand

Die neu gebildeten Grundstücke Flst. Nrn. 5939 und 5940 sind rechtskräftigen Bebauungsplan „Rheingärten“ als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Auswirkungen

Die öffentliche Grünfläche soll als eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Wiese“ ausgewiesen werden. Durch die vorliegende Planung sind somit keine Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche zu erwarten.

2.4 Klima und Luft

Bestand

Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750-1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,8°C. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 640-670 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Bewertung

Nach der „Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein“ REKLISO – ist die Vermeidung von flächenhafter Bebauung in einem breiten Korridor entlang der BAB 5 von hoher Priorität.

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 9 von 16

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplanes weist die Freifläche eine mittlere Bedeutung für den Umweltbelang aus.

Konflikt

Durch die Änderung der grünplanerischen Festsetzung ergeben sich keine Konflikte für den Umweltbelang Klima.

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand

Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der flach bis mitteltiefgründigen Boden-deckschichten ergeben sich mittlere Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Der Grundwasserstrom im Bereich der Niederterrasse ist ein wichtiger und überregional bedeutendes Trinkwasserreservoir. Die Grundwasserfließrichtung ist Nordwest, Nordnordwest.

Das Planungsgebiet liegt im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „WSG Neuenburg TB Grißheim II“.

Bewertung

Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Planungsgebiet eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr hohen Grundwasservorkommen (Lockergestein des Oberrheingrabens) zu.

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 10 von 16

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Konflikt:

Durch die Änderung der grünplanerischen Festsetzung ergeben sich keine Konflikte für den Umweltbelang Grundwasser.

2.5.2 Oberflächenwasser

Bestand

Fließgewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

2.6 Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Das Planungsgebiet liegt westlich der Innenstadt von Neuenburg am Rhein zwischen der BAB 5 im Osten und dem Leinpfad mit Rheinvorland im Westen. Im Norden grenzen Gewerbeflächen und Sportanlagen an das geplante Landesgartenschau Gelände. Nach Süden wird die Fläche durch die „Mühlhauser Straße“ begrenzt. Nach Westen schließen sich an das Gebiet die bestehenden öffentlichen Grünflächen an, die zum Rheinvorland mit Rhein abfallen.

Vorbelastung:

Vorbelastungen bestehen im Gebiet v.a. durch Lärmemission durch die nahegelegene BAB 5. Entlang der im Osten verlaufenden Bundesautobahn 5 findet sich auf der gesamten Länge von den Kleingärten im Süden bis zum nördlich geplanten Parkplatz ein Lärmschutzwall, der einen aktiven Schallschutz zum Planungsgebiet herstellt.

Konflikt

Durch die geplante Ausweisung einer privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Wiese“ sind keine Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild und Erholung zu erwarten. Die Festsetzung zur Erhaltung der bestehenden Grünlandfläche trägt zur Erhaltung einer vielfältigen Landschaftsstruktur bei.

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 11 von 16

2.7 Mensch/Wohnen

Bestand

Im direkten Umfeld des Änderungsbereichs finden sich keine Wohnnutzungen.

Entlang der „Mülhauser Straße“ im Süden bestehen bauliche Nutzungen wie Vereinsgaststätten, gewerbliche Nutzung mit Wohngebäuden sowie dem Wasser- und Schifffahrtsamt. Im Norden wird das Gebiet des BPL „Rheingärten“ durch das bestehende Gewerbegebiet „Äußerer Bleichegrund I“ und die Sportanlagen der Stadt Neuenburg am Rhein begrenzt.

Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen im Gebiet v.a. durch Lärmemission durch die nahegelegene BAB 5.

Konflikt

Durch die Änderung der grünplanerischen Festsetzung ergeben sich keine Konflikte für den Umweltbelang Mensch.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des bestehenden Feldgehölzes an der Ecke „Rheinhafenstraße / Vogesenstraße“ sowie im Südosten an der Ecke „Mülhauser Straße“ finden sich Reste der ehemaligen Westwallbefestigung (Bunkerruine). Die Standorte der verschütteten Bunkerruine sind als kleine Erhebungen im Gelände erkennbar.

Konflikt

Durch die Änderung der grünplanerischen Festsetzung ergeben sich keine Konflikte für den Umweltbelang Kultur- und Sachgüter.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 12 von 16

Tab 1: Wechselwirkungen

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschafts- bild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängungen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschafts- bild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Tabelle 1: Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts (§ 2a BauGB) entfallen im vereinfachten Verfahren. Diese Freistellung entbindet die Gemeinde aber nicht von der Pflicht, die von ihrer Planung berührten Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie befreit ferner nicht von der Pflicht des § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

Ein Ausgleich der Eingriffe, die aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, ist allerdings nicht erforderlich. Denn durch die Änderungsplanung werden keine Eingriffe zugelassen, die die Eingriffe, die infolge des in Kraft getretenen Bebauungsplans bereits zulässig sind (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB), übersteigen. Die Bilanzierung wurde aufgrund der Änderung des Bebauungsplans überprüft und angepasst. Auswirkungen auf den Umweltbelang sind nicht gegeben. Gemäß der nachfolgenden Eingriffs-Ausgleichsbilanz ergibt die Ausweisung einer privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Wiese“ ein Kompensationsüberschuss von **13.914 Ökopunkten**.

Arten- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen des Bebauungsplans „Rheingärten“ innerhalb und außerhalb des Planungsgebiets festgesetzt und wurden bereits (CEF-Maßnahmen) bzw. werden noch umgesetzt.

Für die Eingriffe in das grünplanerische Maßnahmenkonzept des rechtskräftigen BPL „Rheingärten“ wird nachfolgend eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Arten- und Biotope

Zur Bewertung der Biotoptypen wird die in der von der LUBW herausgegebenen Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010 integrierte Biotopwertliste herangezogen, womit die LUBW eine Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen im Rahmen der Landschaftsplanung und des Naturschutzes bietet. Kernpunkt des Verfahrens ist eine standardisierte Bewertung auf der Basis einer 64-Punkte-Skala.

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 14 von 16

Die Ökokontoverordnung enthält für alle Biotoptypen Normalwerte und Wertspannen, mit deren Hilfe Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in Ökopunkte je Quadratmeter bewertet werden können. Für die Bewertung bestehender Biotope (Bestand) ist das Feinmodul (F-Wert), bei der Planung höherwertiger Biotope, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist dagegen das Planungsmodul (P-Wert) zu verwenden (siehe ÖKVO). Bei normaler Ausprägung des Biotoptyps ist der angegebene Normalwert zu verwenden. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung ist ein entsprechender Wert unter oder oberhalb des Normalwerts, jedoch innerhalb der angegebenen Wertspanne zu ermitteln.

In Abbildung 3, die als Grundlage der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung gemäß Tabelle 2 dient, erfolgt eine übersichtliche Darstellung der Änderungsbereiche.

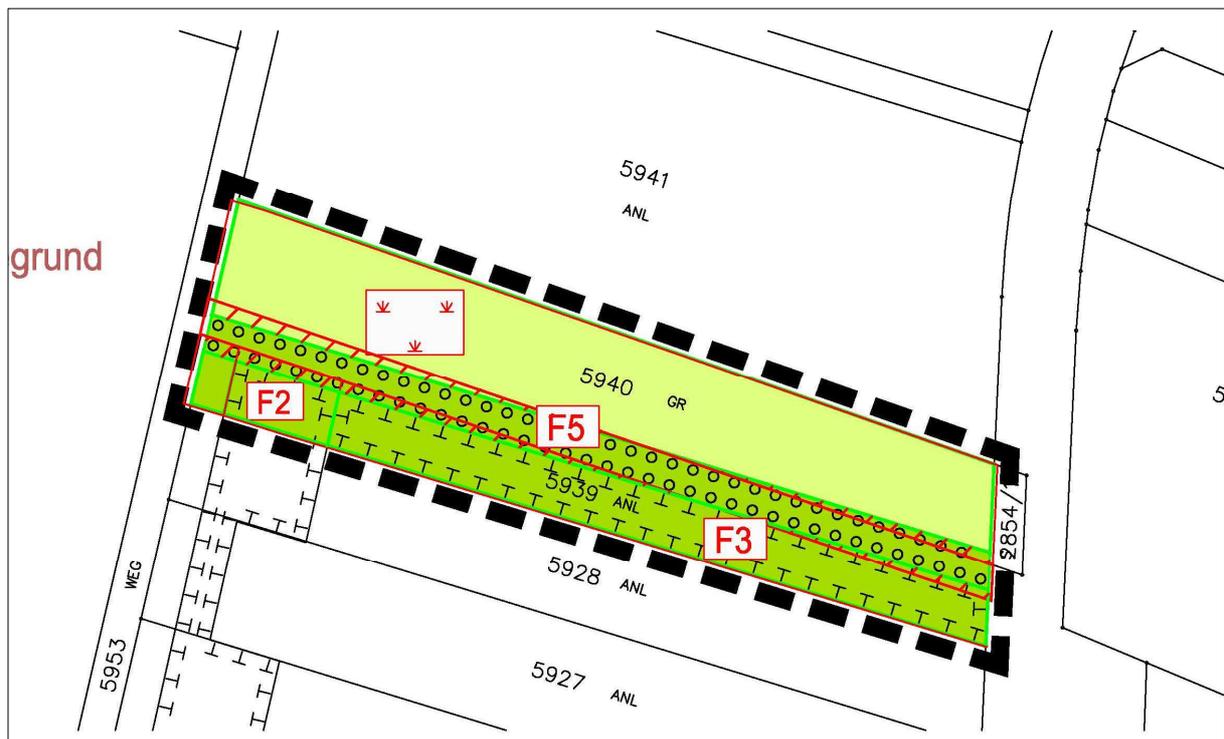


Abb.: 3 Plangebiet mit Darstellung der Änderungen auf den Flurstücken 5940 und 5928; rote Linien Bestand, grüne Linien Planungen, rot schraffiert Änderungsflächen

UMWELTBEITRAG (BELANGE DES UMWELTSCHUTZES) NACH § 1 ABS. 6 NR. 7 BAUGB

Seite 15 von 16

Tabelle 2: Bewertung des Bestands und der Planung nach Ökokontoverordnung gemäß des rechtskräftigen BPL „Rheingärten“ vom

Nr.	Nutzung	Biotop-code	Bestand/ Planung (m ²)	Fein-/Planungs- modul	ÖP/m ²	Gesamt ÖP
Bestand						
1.	Öffentliche Grünfläche „Park“	60.50 33.80	1.602	4 – 8	4	6.408
2.	F2: Anlage von Biotopen aus Gebüsch trocken warmer Standorte mit Saumstrukturen, Magerwiesen	42.12 35.20 33.43	140	14 – 18 – 23	21	2.940
3.	F3: Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	728	8 – 13 – 19	13	9.464
4.	F5: Feldhecke mittlerer Standorte	41.22	560	10 – 14 – 17	14	7.840
<i>Summe</i>						26.652
Planung						
1.	Private Grünfläche: Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	1.580	8 – 13 – 19	13	20.540
2.	F2: Anlage von Biotopen aus Gebüsch trocken warmer Standorte mit Saumstrukturen, Magerwiesen	42.12 35.20 33.43	114	14 – 18 – 23	21	2.394
3.	F3: Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	712	8 – 13 – 19	13	9.256
4.	F5: Feldhecke mittlerer Standorte	41.22	588	10 – 14 – 17	14	8.232
5.	Öffentliche Grünfläche „Park“	60.50 33.80	36	4 – 8	4	144
<i>Summe</i>						40.566
Eingriffsbilanz						<u>13.914</u>

Durch die geplanten 1. Änderung des BPL „Rheingärten“ ergibt sich in den Umweltbelang Arten/ Biotope ein Kompensationsüberschuss von **13.914 Ökopunkten**.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Neuenburg am Rhein beabsichtigt mit vorliegender 1. Änderung des Bebauungsplans „Rheingärten“ das bisher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park“ festgesetzte und neu gebildete Grundstück Flst. Nr. 5940 nun als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ festzusetzen. Das bestehende Grünkonzept wird durch die Planung geringfügig berührt.

Ergänzend werden in der 1. Änderung des Bebauungsplan „Rheingärten“ auch die textliche Festsetzung gemäß Kap. 1.8.4 der Bebauungsvorschriften angepasst. Auswirkungen auf die Abwägung der Umweltbelange ergeben sich dadurch jedoch nicht.

Für die Schutzgüter **Boden und Fläche, Klima und Luft, Wasser, Landschaftsbild und Erholung Mensch /Wohnen** sowie **Kultur- und Sachgüter** sind, wie für den Umweltbelang **Grundwasser** keine negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Für den Umweltbelang **Arten- und Biotope** ergeben sich innerhalb des Änderungsbereich kleinflächige Verschiebungen für die im BPL „Rheingärten“ festgesetzten Ausgleichsflächen F 2, F 3 und F 5. Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten- und Biotope sowie artenschutzrechtlicher Belange sind jedoch nicht gegeben. Nach vorliegender Eingriffs-Ausgleichsbilanz ergibt die Ausweisung einer privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Wiese“, anstelle der gemäß des BPL „Rheingärten“ festgesetzten öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Park“, einen Kompensationsüberschuss von **13.914 Ökopunkten**. Artenschutzrechtliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen.

Weitere Planungen innerhalb des BPL „Rheingärten“, wie z.B. die Anlage eines Naturkindergartens werden nicht tangiert.